

## Allgemeines Merkblatt zur Antragstellung

### EU-Wettbewerbsrecht

Um eine Förderung beim Filmfonds Wien beantragen zu können, sind folgende EU-Wettbewerbsregeln einzuhalten:

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine neue Beihilfe seitens des Filmfonds Wien gewährt werden (siehe Art. 1 Abs. 4 lit. a AGVO Nr. 651/2014).

Es dürfen keine Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten gewährt werden (Art. 2 Abs. 18 AGVO).

Um die Einhaltung der EU-Wettbewerbsregeln gemäß Art. 2 Abs. 18 AGVO sicherzustellen und für die Förderungswerber\*innen eine möglichst einfache und gleichmäßige Administration zu gewährleisten, haben sich das Österreichische Filminstitut, der Filmfonds Wien und FISA auf eine gemeinsame Linie und folgende Vorgangsweise bei Einreichungen auf Herstellungsförderung ab 01.01.2018 geeinigt:

#### 1) DEKLARATIONSPFLICHTEN

Im Zuge der Antragstellung haben Förderwerber\*innen allgemein zu bestätigen, dass es sich beim gegenständlichen Unternehmen nicht um ein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß AGVO handelt. Die Voraussetzungen im Detail sind im Verordnungstext Kapitel 1 Art. 2 Abs. 18 AGVO einzusehen:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32014R0651&from=EN#d1e1212-1-1>

#### 2) JAHRESABSCHLÜSSE

Zur Überprüfung der Voraussetzungen sind dem Antrag die letzten beiden Jahresabschlüsse bzw. E/A-Rechnungen anzuschließen. Diese haben einen verbindlichen Vermerk („AGVO-Vermerk“) der\*des Abschlussprüfer\*in bzw. der\*des Wirtschaftsprüfer\*in/Steuerberater\*in zu enthalten, wonach auf das geprüfte Unternehmen die Voraussetzungen gemäß AGVO nicht zutreffen und somit das Unternehmen öffentliche Beihilfen in Anspruch nehmen darf. Der explizite Verweis auf diese Rechtsnorm, die Wendung „Unternehmen in Schwierigkeiten“ und die Bestätigung der Beihilfe-Fähigkeit sind hierbei anzubringen.

Allfällige Zusatzkosten, die durch den AGVO-Vermerk entstehen, können in branchenüblicher Höhe gegen gesonderten Nachweis als Projektkosten anerkannt werden.

#### 3) FÖRDERZUSAGEN

Förderzusagen sind mit der Bedingung zu versehen, dass die Voraussetzungen gemäß AGVO zum Zeitpunkt der Vertragserstellung nicht zutreffen. Falls auf eine\*n Förderwerber\*in wenigstens eine der genannten Voraussetzungen zutrifft, erlischt die Förderzusage.

Anmerkungen:

Diese Maßnahmen gelten verbindlich für Einreichungen zur Herstellungsförderung ab dem 1. Jänner 2018. Es wird jedoch ausdrücklich empfohlen, bereits bei Anträgen vor diesem Zeitpunkt (Einreichtermine im Dezember 2017) die Unterlagen gemäß Punkt 2 („Jahresabschlüsse“) beizufügen.

Die\*der Beihilfenempfänger\*in darf mit dem Vorhaben erst beginnen, nachdem der schriftliche Beihilfeantrag beim Filmfonds Wien gestellt wurde (sog. „Anreizeffekt“ Art. 6 AGVO).

Die Kumulierungsvorschriften sind einzuhalten – siehe auch Förderrichtlinien.



Ab 1. Juli 2016 ist der Filmfonds Wien verpflichtet, Förderungen ab 500.000 Euro auf der entsprechenden EU-Website zu veröffentlichen.

## Richtlinien

Über Förderkriterien und Antragstellung geben die Richtlinien des Filmfonds Wien Auskunft, die auch die rechtliche Grundlage für Förderungen durch den Filmfonds Wien bilden. Diese sind vor der Antragstellung zu lesen. Es wird zwischen **allgemeinen und spezifischen Förderrichtlinien** unterschieden:

<https://www.filmfonds-wien.at/foerderung/richtlinien>.

Bei speziellen Fragen zur Antragstellung oder Kalkulation wenden Sie sich bitte an die zuständigen Sachbearbeiter\*innen (siehe <https://www.filmfonds-wien.at/institution/team>).

## Einreichfristen

Projekteinreichungen sind das ganze Jahr über möglich, jedenfalls aber vor Projektbeginn. Es gibt jedoch festgelegte Einreichtermine, nach denen die Jury bzw. die Geschäftsführung des Filmfonds Wien die Förderentscheidungen trifft. Bitte reichen Sie Ihre Anträge über das Einreichsystem des Filmfonds Wien bis zum jeweiligen Einreichtermin bis spätestens **17.00 Uhr** hoch. Da es sich um eine Ausschlussfrist handelt, können auch nur geringfügig verspätete Anträge nicht mehr berücksichtigt werden.

## Referenzmittel

Ein Antrag auf erfolgsabhängige Förderung kann jederzeit gestellt werden, jedoch spätestens bis zum 30. Juni des Kalender-jahres, in dem die erste Rate ausbezahlt werden soll.

## Vollständigkeit

Fehlen beim Förderantrag Angaben oder Unterlagen, die für die Förderentscheidung von relevanter Bedeutung sind, gilt der Antrag als für den nächsten Termin eingebracht. Werden die fehlenden Angaben oder Unterlagen in der Zwischenzeit trotz Aufforderung nicht nachgereicht, wird der Antrag vom Filmfonds Wien zurückgewiesen. Aufgrunddessen wird dringend empfohlen, die Anträge bereits am Tag vor der Einreichfrist einzureichen.

## Administrative Erfordernisse

- Der Antrag muss mit einer rechtlich bindenden Signatur versehen sein. Die genauen Anforderungen finden sich auf der Hinweisseite des Unterfertigungsblatts im Antragsformular. Sämtliche Anlagen, welche den Anträgen beizufügen sind, richten sich nach der jeweiligen Art des Förderansuchens. Alle Anlagen sind mit dem Datum ihrer Erstellung zu versehen.
- Drehbücher sind datiert und mit klarer Angabe der Fassung einzureichen.